

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Neue Verordnung zur
Arbeitsmedizinischen Vorsorge
vom 31.10.2013

mit Stärkung der Selbstbestimmung der
Mitarbeiter

Ziele der Arbeitsmedizinischen Vorsorge:

- Arbeitsbedingte Erkrankungen verhüten
- Mitarbeiter beraten
- Beschäftigungsfähigkeit erhalten
- Maßnahmen für den Gesundheitsschutz weiterentwickeln
- Epidemiologische Daten erfassen

Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten wird gestärkt

- **Beratung** steht im Vordergrund
- körperliche und technische **Untersuchungen** nur mit **Zustimmung** der MA
- Recht auf Nichtwissen (z.B. bei Infektionen)
- **selbstbestimmter Umgang** mit den Beratungsergebnissen

3 Arten von Vorsorge:

- **Pflichtvorsorge**

bei ernststen Gefährdungen für die Gesundheit
geregelt in Anhang 1-4 der Verordnung

- **Angebotsvorsorge**

wenn Gefährdungen nicht ausgeschlossen
werden können

freiwillig für die Beschäftigten

- **Wunschvorsorge**

nur auf Wunsch des Beschäftigten

Arbeitsmedizinische Vorsorge

die Anhänge 1 bis 4 regeln die Anlässe und
Pflichten:

Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Pflicht- und Angebotsvorsorge

Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
einschließlich gentechnischen Arbeiten ...

Pflicht- und Angebotsvorsorge

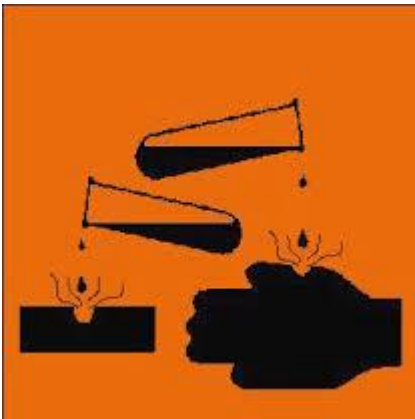
Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Lärm, Vibration, UV-Strahlung,

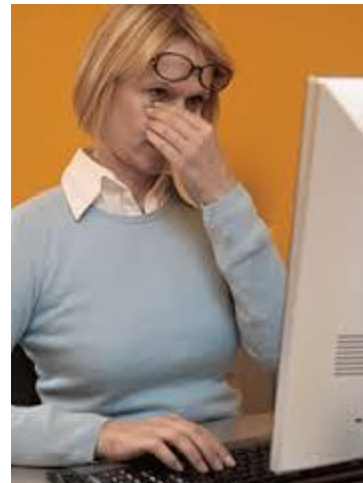
Lastenhandhabung

Teil 4 Sonstige Tätigkeiten

Anlässe für Pflichtvorsorge



und für Angebotsvorsorge...

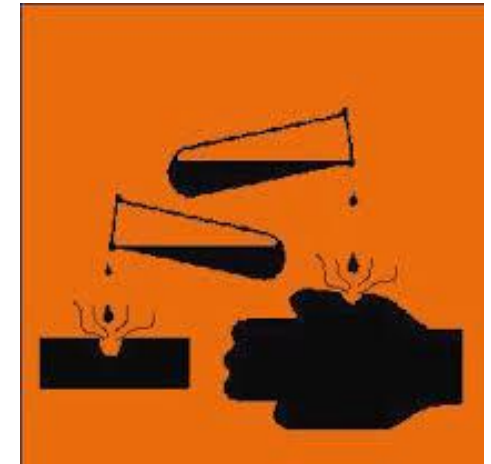


Pflichtvorsorge

- **Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.**
- Die Pflicht besteht in der Teilnahme am Gespräch mit dem Betriebsarzt mit Anamneseerhebung und Beratung zu den Gesundheitsgefahren.
- über Blutabnahme und körperliche Untersuchung soll vorher beraten werden und können auch abgelehnt werden.

Anlässe für Pflichtvorsorge in den Anhängen geregelt:

- Arbeiten mit Infektionsgefahren,
laut Anhang 2
- Gefahrstoffen laut Anhang 1
- Lärm
- Feuchtarbeit



Angebotsvorsorge:

bei Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann



- Feuchtarbeit unter 4 h
- Bildschirmarbeit
- Heben und Tragen schwerer Lasten



Wunschvorsorge nach § 11 des ArbSchG

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen,
sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen,
es sei denn, auf Grund der Gefährdungsbeurteilung ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Beispiel für Wunschvorsorge:

- § 6 ArbeitsZeitGesetz:



Nachtarbeitnehmer sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen von 1 bis 3 Jahren arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen .

Vorsorge-Bescheinigung

- Arbeitgeber und Beschäftigter erhalten eine **Bescheinigung über die Teilnahme** am arbeitsmedizinischen Vorsorgetermin.
- Bescheinigt wird Datum, „**teilgenommen**“
- Anlass (z.B. Infektionsgefahren nach Anhang2)
- Nächster Vorsorgetermin
- **Neu: keine Beurteilung wie bisher:**
„keine gesundheitlichen Bedenken“

[ggf. Kopfbogen des Arztes oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV]

Muster einer Vorsorgebescheinigung

Vorsorgebescheinigung

nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

für Herrn/Frau

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Privatanschrift:

beschäftigt bei

Anschrift des
Arbeitgebers:

ggf. Personalnr.:

Arbeitsmedizinische Vorsorge am: _____

Anlass*	Art (Pflicht/Angebot/ Wunsch)	Nächster Termin**
1.		
2.		
...		

* eindeutige Nennung der Tätigkeit (bei Pflicht/Angebot Anhang ArbMedVV maßgeblich)

** Datum (Monat/ Jahr); n.n. = nicht notwendig

Dr. Bettina Stein, Ärztin für Arbeitsmedizin
VDBW

Unterschrift
[ggf. Stempel des
Arztes oder der Ärztin
im Sinne des § 7
ArbMedVV; ggf.
Zusatz „Im Auftrag“]

Pflichten des Arbeitgebers

- Mithilfe der **Gefährdungsbeurteilung** notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge festlegen
- eine Vorsorgekartei führen
- einen Arzt oder eine Ärztin für Arbeitsmedizin mit der Vorsorge beauftragen
- dem Arzt alle erforderlichen Auskünfte über den Arbeitsplatz zu erteilen (siehe AMR 3.1)

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beispiel für die Auskunftspflicht des AG nach AMR 3.1:

- Mitarbeiter: Franz Meyer, 12.7.1957
- Firmenzugehörigkeit seit 1.1.1988
- Vorsorgeanlass: Exposition gegenüber Biostoffen
- vorgesehene Vorsorge: Pflichtvorsorge bei Aufnahme der Tätigkeit, danach Angebotsvorsorge
- Arbeitsorte: Krankenpflege Bereich X Station Y
- Arbeitszeiten: 3 Schichtsystem inkl. Wochenenden
- Arbeitsaufgaben: Überwachung und Pflege von Patienten , Einsatz von Medizinprodukten
- Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen: Unfallgefahr durch feuchte Böden

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Weitere Pflichten des Arbeitgebers
(§ 3 Abs. 4 ArbmedVV, AMR)

- vorgeschlagene Maßnahmen nach der Vorsorge unverzüglich umsetzen
- vorgeschlagene Tätigkeitswechsel ermöglichen
- individuelle, schriftliche Einladung zur Angebotsvorsorge

Anrede

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz bin ich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang zu dieser Verordnung anzubieten (§ 5 Absatz 1 i.V.m. dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)).

Zur Beschreibung der gefährdenden Tätigkeiten, den Text aus Anhang übernehmen.

Zum Beispiel:

/An Ihrem Arbeitsplatz werden nicht gezielte Tätigkeiten mit dem Immundefizienzvirus des Menschen (HIV-1/HIV-2) ausgeführt, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind.

Ich sichere Ihnen ausdrücklich zu, dass für Sie weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung der Angebotsvorsorge Nachteile entstehen.

Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb Ihrer Arbeitszeit.

Sie erhalten vom Arzt eine Vorsorgebescheinigung.

Ich weise darauf hin, dass nach den gesetzlichen Regelungen eine Information des Arbeitgebers über das Ergebnis der Vorsorge nicht erfolgt. Der Arzt ist an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Nennung des zuständigen Betriebsarztes oder des überbetrieblichen Dienstes.

Hinweis für die betriebsspezifischen Möglichkeiten, einen Vorsorgetermin zu erhalten.

Dr. Bettina Stein, Ärztin für Arbeitsmedizin

Unterschrift des Arbeitgebers VDBW

Aufgabe des Betriebsarztes

- **Befragung des Mitarbeiters nach den Arbeitsbedingungen und nach seinen Beschwerden, eventuell Untersuchung**
- **Beratung des Mitarbeiters zu den Gesundheitsgefahren der Tätigkeit und seinen persönlichen Gesundheitsrisiken**
- **Erkenntnisse zum Arbeitsplatz aus mehreren Vorsorgegesprächen auswerten**
- **Maßnahmen für verbesserten Gesundheitsschutz ableiten und dem Arbeitgeber vorschlagen**

Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 6 Pflichten des Arztes oder der Ärztin

- ärztliche Schweigepflicht
- über sinnvolle Untersuchungsmöglichkeiten beraten
- Impfungen anbieten, Biomonitoring (AMR 6.2) anbieten
- das Ergebnis sowie die Befunde schriftlich festhalten
Beschäftigte darüber beraten,
- eine Vorsorgebescheinigung ausstellen AMR 6.3,
- Unterlagen aufbewahren (AMR 6.1, Fristen)
- **weitere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz vorschlagen >**

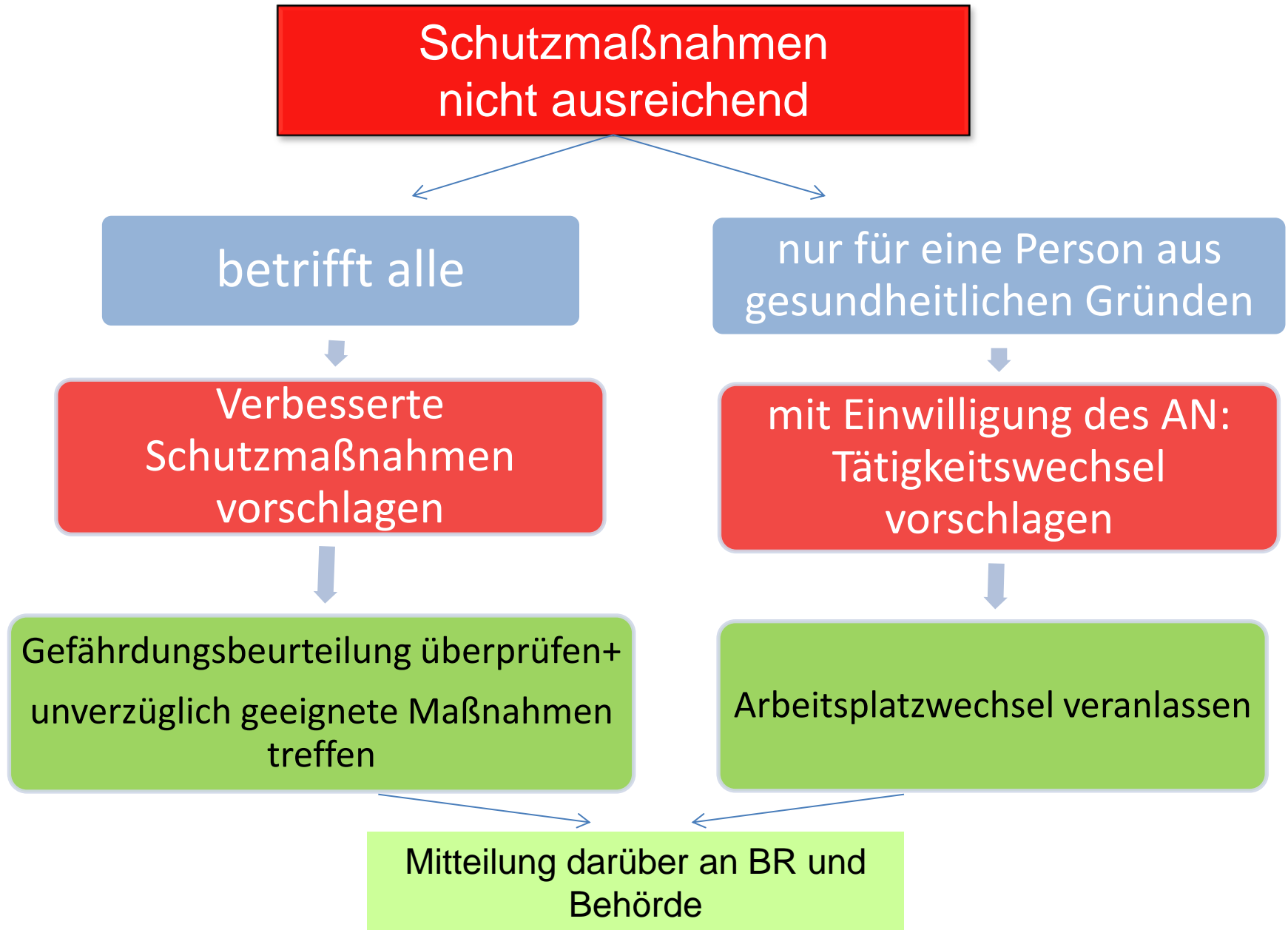
Mitteilung über Maßnahmen

- § 6 (4) Der Arzt oder die Ärztin hat die Erkenntnisse arbeitsmedizinischer Vorsorge auszuwerten.
- Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** für den oder die Beschäftigte oder andere Beschäftigte **nicht ausreichen**, so hat der Arzt oder die Ärztin dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und **Schutzmaßnahmen vorzuschlagen**.

Tätigkeitswechsel nur mit Zustimmung des Beschäftigten

- Hält der Arzt oder die Ärztin aus medizinischen Gründen, die ausschließlich in der Person des oder der Beschäftigten liegen, einen **Tätigkeitswechsel für erforderlich**,
- so bedarf diese Mitteilung an den Arbeitgeber der Einwilligung des oder der Beschäftigten.
- Keine Mitteilung über „**gesundheitliche Bedenken**“ an den AG wie früher

Erkenntnisse aus der Vorsorge auswerten:



Pflichten des Arbeitgebers nach Vorschlägen des Betriebsarztes:

- (1) Im Fall von § 6 Absatz 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber die **Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.**
- Wird ein Tätigkeitswechsel vorgeschlagen, so hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen dem oder **der Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen.**
- (2) Dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.
- (3) Halten der oder die Beschäftigte oder der Arbeitgeber das Ergebnis der Auswertung nach § 6 Absatz 4 für unzutreffend, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bisher veröffentlichte **Arbeitsmedizinische Regeln**,

AMR 2.1 Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

AMR 3.1 Erforderliche Auskünfte/Informationsbeschaffung über die Arbeitsplatzverhältnisse

AMR 6.1 Fristen für die Aufbewahrung ärztlicher Unterlagen

AMR 6.3 Vorsorgebescheinigung

AMR 14.1 Angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens

Eignungsuntersuchungen

Untersuchungen, die die gesundheitliche **Eignung eines MA's** für eine Tätigkeit prüfen sollen, z.B.

- Einstellungsuntersuchungen
- Eignung zu Fahrtätigkeiten usw.

werden **durch diese Verordnung nicht geregelt** und bedürfen einer eigenständigen rechtlichen Regelung, wie zB einer BV oder Dienstanweisung.